

**12. Änderungssatzung  
zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasser-  
beseitigung der Stadt Husum (Abwasserabgabensatzung) vom 30.05.1995 in der Fassung der 11.  
Änderungssatzung vom 16.12.2005**

Aufgrund

- der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig - Holstein vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.3.2006 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 28),
- der §§ 1, 2, 6, 8 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der geltenden Fassung vom 10.1.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 27), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. S. 487),
- der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.2.2005 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 66)
- der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 545), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. S. 487),
- § 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 29.5.1995 zwischen der Stadt Husum und der Gemeinde Mildstedt,
- des § 12 der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Husum (Abwassersatzung) vom 30.5.1995, gültig in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16.12.2005

wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordnetenkollegium vom 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

*Geltungsbereich*

*§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Husum und hinsichtlich der Bestimmungen für die Schmutzwasserbeseitigung - mit Ausnahme der Kleinkläranlagen - auf das Gebiet der Gemeinde Mildstedt. Innerhalb dieses Aufgabenbereiches ist die Stadt Husum anstelle der Gemeinde Mildstedt Rechtsträgerin und zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten.

*Abwassergebühren*

*Der § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

Die Abwassergebühr beträgt

- |  |          |
|--|----------|
| a) bei der Benutzung der Einrichtung der Schmutzwasserentsorgung<br>je m <sup>3</sup> der festgestellten oder ggf. gewichteten Abwassermenge | 1,97 EUR |
| b) bei der Benutzung der Einrichtung der Niederschlagswasserentsorgung<br>je m <sup>2</sup> der nach § 14 a ermittelten Fläche               | 0,21 EUR |

Für die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser in einen Mischwasserkanal gelten die Gebührensätze entsprechend.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, 15.12.2006

Rainer Maaß  
Bürgermeister